

Finanzverwaltung
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

Abt. 2/218/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.04.2020	öffentlich

Top Nr. 9

Grundsatzentscheidung zur Verwaltung der finanziellen Mittel der Gemeindekasse und der Rücklagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2016 über die Anlage der Rücklagemittel wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Anlage der finanziellen Mittel der Gemeindekasse, der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen in Termin- bzw. Festgeldern mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten. Darüberhinausgehende Anlagen oder andere Anlageformen sind mit dem Finanz- und Personalausschuss oder dem Gemeinderat abzustimmen. Die Geldanlage erfolgt unter Abwägung der verfügbaren Einlagensicherungssysteme der Banken, der möglichen Guthabenverzinsung und der allgemeinen finanziellen Lage der Gemeinde.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 12.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Anlage der Rücklagemittel mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten, wobei hierunter insbesondere die Anlage in Form von Termin-/Festgeldanlagen einschließlich der Anlage auf S-Cash-Konten oder vergleichbare Anlageformen fallen.“

Die Verwaltung verfügt somit über die notwendige Flexibilität finanzielle Mittel auch über der gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderats festgesetzten Wertgrenze von derzeit 120.000 Euro in Abstimmung mit der Ersten Bürgermeisterin anzulegen (vgl. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d der GeschO für den Gemeinderat). Dies betrifft sowohl das Guthaben auf den Bankkonten der Gemeindekasse als auch die Konten der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen, welche mit einem maximalen Anlagehorizont von 12 Monaten angelegt werden dürfen.

Derzeit liegen die Deckungssummen nach der **gesetzlichen Einlagensicherung** bei Wertpapieren gem. § 4 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz bei max. 20.000 EUR und bei Kontoeinlagen gem. § 8 Abs. 1 Einlagensicherungsgesetz bei 100.000 EUR. Hierzu ist anzumerken, dass die gesetzliche Einlagensicherung, selbst wenn sie bei Kommunen zur Anwendung kommen würde, für die Anlagebeträge der Gemeinde Pullach weitgehend ohne Bedeutung sein dürfte.

Entscheidend bei der Geldanlage sind vielmehr die **Einlagensicherungssysteme der Banken** (z. B. Einlagensicherungsfond, Institutsgarantie bei Sparkassen, Landesbanken oder Genossenschaftsbanken). Hier können je Einzelfall deutlich höhere Anlagebeträge abgesichert

sein (z. B. beim Einlagensicherungsfonds 30 % des haftenden Eigenkapitals der Bank je Gläubiger) als über die gesetzliche Einlagensicherung. Die bestehende Einlagensicherung wird bereits bei jeder Neuanlage abgefragt und entsprechend berücksichtigt.

Unabhängig von der zugebilligten Anlagedauer müssen die finanziellen Mittel der Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar sein. Insoweit ist der tatsächliche Anlagehorizont für die Geldanlage eher von nachrangiger Bedeutung. Wichtig ist, dass die Gemeinde – unter Berücksichtigung der 4-jährigen Finanzplanungszeitraums und der jeweils aktuellen Finanzlage – stets über ausreichend liquide Mittel zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten verfügt.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass Tages- und mehrmonatige Festgelder bei einer maximalen Anlagedauer von 12 Monaten kaum noch eine positive oder zumindest neutrale (0,00 %) Verzinsung bieten. Vielmehr reichen die Banken das derzeit von der Europäischen Zentralbank festgelegte Verwarentgelt von 0,5 % auf Bankguthaben direkt an ihre Kunden weiter.

Die Gemeinde hat im Jahr 2019 insgesamt 55.583,15 EUR aus der Anlage von Bankguthaben erwirtschaftet. Dem standen Verwarentgelte und Kontoführungsgebühren von 57.223,40 EUR gegenüber. Das Verhältnis ist somit im vergangenen Haushaltsjahr zu Gunsten der Verwarentgelte gekippt. Um dieser negativen Entwicklung zumindest teilweise entgegenwirken zu können, bittet die Finanzverwaltung um eine Erweiterung des maximalen Anlagehorizonts auf bis 24 Monate, da in diesem Bereich noch positive Zinssätze erreicht werden können.

Die Finanzverwaltung ist sich ihrer Verantwortung für die rechtzeitige Verfügbarkeit finanzieller Mittel bewusst und wird vor dem Hintergrund der aktuellen Gewerbesteuerentwicklung (voraussichtlicher Steuereinbruch durch Corona-Virus) keine Geldanlagen mit langem Anlagehorizont tätigen. Es handelt sich vielmehr um eine Grundsatzentscheidung, welche die Flexibilität der Finanzverwaltung bei der Geldanlage erhöht. Es sei zudem erwähnt, dass bei Aufnahme kurzfristiger Liquiditätsdarlehen (Kassenkredite) und gleichzeitig langfristiger Anlage der vorhandenen Finanzmittel durchaus positive Zinserträge erzielt werden können. Bei Erwägung solcher Finanzgeschäfte würde dem Gemeinderat ein entsprechender Beschlussvorschlag zugehen.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin